

# Handlungsempfehlung zur kommunalen Hochwasserabwehr in Thüringen





## Inhaltsverzeichnis

1.	Hochwasserabwehr geht alle an! - Präambel.....	6
2.	Rechtlicher Rahmen .....	7
2.1	Wasserhaushaltsgesetz (WHG).....	7
2.2	Thüringer Wassergesetz (ThürWG) .....	7
2.3	Weitere rechtliche Grundlagen .....	8
2.4	Organisierter Wasserwehrdienst als Voraussetzung für andere Förderungen .....	8
3.	Satzung .....	9
4.	Aufgaben und Organisation .....	9
4.1	Aufgaben der Gemeinde und des Wasserwehrdienstes .....	9
4.2	Organisation des Wasserwehrdienstes .....	10
5.	Aufbau und Arbeitsweise der Wasserwehrdienste .....	13
5.1	Führung .....	13
5.2	Zusammensetzung .....	13
5.3	Kooperation .....	14
5.4	Versicherung.....	14
5.5	Entschädigung der Einsatzkräfte .....	14
6.	Unterstützungsangebote des Freistaats Thüringen.....	14
6.1	Erstausstattung.....	14
6.2	Schulung der Einsatz- und Führungskräfte .....	16
7.	Ergänzende Werkzeuge für die kommunale Hochwasserabwehr .....	16
7.1	Internetauftritt des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und Warnwetter App .....	16
7.2	Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HNZ) .....	16
7.3	App „Meine Pegel“ .....	17
7.4	Kartendienste des TLUBN und Umwelt App .....	17
	Quellen und Links.....	18
	Abbildungsverzeichnis.....	19

Tabellenverzeichnis .....	19
Anhang .....	19

## Abkürzungsverzeichnis

A+E-Plan	Hochwasseralarm- und Einsatzplan
DWD	Deutscher Wetterdienst
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
GIS	Geographisches Informationssystem
HNZ	Hochwassernachrichtenzentrale
iHWSK	Integrales Hochwasserschutzkonzept
TAB	Thüringer Aufbaubank
ThürBKG	Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## 1. Hochwasserabwehr geht alle an! - Präambel

Jede Person, die von Hochwasser betroffen sein kann, muss geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen sowie zur Schadensminderung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren treffen. Die Verantwortung für die Hochwasserabwehr liegt bei den Gemeinden, unabhängig von der Gewässerordnung. Daher wollen wir mit dieser Handlungsempfehlung insbesondere die Gemeinden bei der Umsetzung Ihrer Aufgaben im Bereich der Hochwasserabwehr unterstützen.

Während eines Hochwasserereignisses müssen in einer Gemeinde häufig viele Aufgaben gleichzeitig erledigt werden. Daher ist eine klare Aufgabenverteilung durch die Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen notwendig. Zu den Aufgaben gehören z. B. neben der Überwachung von Hochwasserschutzanlagen und eventuellen Stabilisierung der Deiche auch das Auspumpen vollgelaufener Keller, die Kontrolle sowie das Füllen und der Transport von Sandsäcken.

Mit dem Hochwasserereignis 2013 rückte das Thema Hochwasser und die nachhaltige Hochwasserschutzvorsorge stärker in den Fokus der Bevölkerung, um bei zukünftigen Ereignissen besser gewappnet zu sein. Vor allem vom Hochwasser betroffene Personen und ansässige Firmen bekundeten die Bereitschaft mehr Aufgaben in der Hochwasserabwehr zu übernehmen, um Schäden durch zukünftige Hochwässer so gering wie möglich zu halten.

Die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes ist eine Möglichkeit für die Gemeinden, die Potenziale der Hochwasserabwehr zu bündeln und zu organisieren. Für den Fall eines Einsatzes können hier die Aufgaben verteilt und entsprechend vorbereitet werden. Mit dem Thüringer Wassergesetz (§ 55 ThürWG) haben alle Gemeinden einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderliche Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind.

Der Wasserwehrdienst ist eine Organisationsform der kommunalen Hochwassergefahrenabwehr. Für die Gründung gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Der Wasserwehrdienst kann als eigener Dienst der Gemeinde eingerichtet oder in die Feuerwehr integriert werden. Die Beteiligten sind in beiden Organisationsformen die gleichen.



Abbildung 1: Zusammensetzung des Wasserwehrdienstes (Quelle: ThLG)

Die vorliegende Handlungsempfehlung richtet sich an Gemeinden, die einen Wasserwehrdienst einzurichten haben. Sie enthält Informationen zum rechtlichen Rahmen, der bei der Hochwasserabwehr zu beachten ist und Empfehlungen zum Aufbau, der Arbeitsweise, zu den Aufgaben und zur Organisation des Wasserwehrdienstes. Darüber hinaus gibt die Handlungsempfehlung Hinweise zu den Unterstützungsangeboten des Freistaats Thüringen, z. B. zur Förderung der Erstausrüstung des Wasserwehrdienstes und Schulung der Einsatz- und Führungskräfte. In Kapitel 7 werden ergänzende Werkzeuge für die kommunale Hochwasserabwehr vorgestellt.

In den Anlagen zu diesem Dokument finden Sie neben einem Muster für eine Wasserwehrdienstsatzung auch ein Muster für eine kombinierte Feuerwehr-/Wasserwehrdienstsatzung. Des Weiteren liegt ein Muster für einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan bei. Die Muster sollen Ihnen bei der Gründung des Wasserwehrdienstes als Orientierung dienen, damit Sie die für ihre Gemeinde notwendigen Vorkehrungen zur Hochwasserabwehr treffen können.

## 2. Rechtlicher Rahmen

### 2.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 5 Abs. 2 WHG [1] ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere soll die Nutzung der Grundstücke den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser angepasst werden.

### 2.2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Wichtige Regelungen zur Gefahrenabwehr bei einem Hochwasserereignis sind im Thüringer Wassergesetz (*ThürWG* [2]) festgelegt:

Die Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten und die notwendigen Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind (§ 55 *ThürWG*). Details regeln die Gemeinden durch eine Satzung. In dieser Satzung können die Gemeinden gegenüber ihren Bewohnern Dienste zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe des Wasserwehrdienstes unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewohner anordnen. Für den gemeindlichen Wasserwehrdienst gelten die Bestimmungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes mit Ausnahme seines § 14a entsprechend.

Ob eine Gefährdung durch Überschwemmung vorliegt, kann u. a. den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, die im Internet für alle ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete einsehbar sind [3] entnommen werden (siehe auch Kapitel 7.3). Darüber hinaus ist es möglich, dass Hochwässer auch in Gebieten auftreten, die nicht an ein Risikogewässer grenzen. So werden beispielsweise auf der Grundlage des Hochwasserschutzgesetzes II, gemäß § 78b WHG, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen.

Zeitzeugen oder Chroniken können zudem wichtige Hinweise auf Hochwassergefahren geben. Für eine konkrete Abschätzung der Gefährdung vor Ort helfen unter anderem Hochwassermarken, historische Fotos oder Karten.

Gemäß § 53 Abs. 2 *ThürWG* ist es die Aufgabe der obersten Wasserbehörde für Gewässer einen Warn- und Alarmdienst einzurichten, mit dem rechtzeitig vor zu erwartendem Hochwasser gewarnt wird. Mit § 60 Abs. 1 Nr. 6 *ThürWG* und der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (*ThürWAWassVO*) wurde der Betrieb der Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ) dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen. Grundlage für die Herausgabe der Hochwassernachrichten durch die HNZ sind 53 Hochwassermeldepegel an den Hochwasserrisikogewässern erster und zweiter Ordnung in Thüringen. Nähere Informationen zur HNZ sind in Kapitel 7.2 zu finden.

## 2.3 Weitere rechtliche Grundlagen

### Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)

Verschlimmert sich ein Hochwasserereignis, sodass die Definition einer Katastrophe im Sinne des § 25 ThürBKG [4] erfüllt ist, greifen zur Gefahrenabwehr die rechtlichen Regelungen und notwendigen Abwehrmaßnahmen des Katastrophenschutzes.

Eine Katastrophe im Sinne des § 25 ThürBKG ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten, Einrichtungen und eingesetzte Fachkräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörde stellen den Eintritt und das Ende einer Katastrophe fest und teilen dies unverzüglich den übergeordneten Katastrophenschutzbehörden mit. Die Feststellung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die unteren Katastrophenschutzbehörden nehmen den Katastrophenschutz als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr und werden dabei vom Thüringer Landesverwaltungsamt als oberer Katastrophenschutzbehörde und dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als oberster Katastrophenschutzbehörde unterstützt.

Ab der Feststellung des Katastrophenfalls leitet die Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenschutz-einsatz. Sie hat die einheitliche Leitung aller Behörden des Landkreises und der Gefahrenabwehr und kann innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches allen zuständigen Dienststellen des Landes der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie alle sonstigen Einsatzkräfte unterstehen für die Dauer des Katastrophenschutz-einsatzes der Katastrophenschutzbehörde. Leisten Kräfte des Bundes oder anderer Länder Hilfe im Katastrophenschutz, so unterstehen auch sie für die Dauer ihrer Mitwirkung der Katastrophenschutzbehörde.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz sind bei den politisch Gesamtverantwortlichen (z. B. Landräte, Oberbürgermeister) entsprechende Katastrophenschutzstäbe zur zentralen Koordination der Katastrophenabwehr eingerichtet.

Für die Mitarbeit in den Katastrophenschutzstäben werden seit 2016 die Fachberater Hochwasserschutz entsendet. In der Regel sind diese Vertreter der unteren Wasserbehörden ggf. auch berufene Bürger. Sie tragen die wasserwirtschaftlich relevanten Informationen zusammen und beraten den Einsatzstab sowie den Landrat bei der Hochwasserbewertung und den erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen. Sie werden für ihren Einsatz im Katastrophenschutzstab im Thüringer Hochwasserschulungszentrum (siehe Kapitel 6.2) geschult.

Die Regelungen über Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Aus- und Fortbildung, Übungen und den Einsatz der Einheiten sowie die Einrichtungen des Katastrophenschutzes bestimmt die Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO [5]).

## 2.4 Organisierter Wasserwehrdienst als Voraussetzung für andere Förderungen

Die Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes an den Risikogewässern erster Ordnung und die Förderung von baulichen Maßnahmen der Gemeinden/GUV an den Gewässern zweiter Ordnung sind an das Vorhandensein eines Wasserwehrdienstes in den betroffenen Gemeinden gekoppelt. Dies bedeutet, dass bauliche Maßnahmen an den Risikogewässern zweiter Ordnung zukünftig nur gefördert werden können, wenn neben der Aufstellung eines iHWSK (integrales Hochwasserschutzkonzept) auch die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes erfolgt ist.

Für alle Gemeinden wurde die Maßnahme für den Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems in das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022 – 2027 aufgenommen. Die Förderung eines Wasserwehrdienstes ist generell möglich, wenn dieser in der Gemeinde per Satzung eingerichtet worden ist.

#### Weitere Informationen

<b>Thüringer Aufbaubank (TAB)</b>	<a href="http://www.aufbaubank.de">http://www.aufbaubank.de</a>
<b>EFRE - Förderportal</b>	<a href="https://thueringer-foerderportal.eu">https://thueringer-foerderportal.eu</a>

### 3. Satzung

Die Satzung für den gemeindlichen Wasserwehrdienst ist die rechtliche Grundlage für die Gefahrenabwehr innerhalb einer Gemeinde oder einer Stadt. Sie enthält im Wesentlichen die Angaben zum Zweck, zu den Aufgaben und zur Zuständigkeit des Wasserwehrdienstes sowie zur Beteiligung der Einsatz- und Hilfskräfte. Die Wahrnehmung der Aufgabe des Wasserwehrdienstes ist einerseits durch die Gemeinde als eigenständige Einrichtung möglich (Wasserwehr). Andererseits kann die Aufgabe des Wasserwehrdienstes auch der ortsansässigen Feuerwehr übertragen werden.

Die Feuerwehr ist in beiden Fällen wichtiger Bestandteil des Wasserwehrdienstes. Im Falle einer kombinierten Feuerwehr-/Wasserwehrdienstesatzung müssen mindestens die Aufgaben des Wasserwehrdienstes, die Zuständigkeiten sowie die Heranziehung zum Wasserwehrdienst klar geregelt sein. Ein Mehrwert für die Hochwasserabwehr hierbei muss deutlich erkennbar sein. Für beide Varianten gibt es in den Anlagen 1 und 2 jeweils ein Satzungsmuster.

### 4. Aufgaben und Organisation

#### 4.1 Aufgaben der Gemeinde und des Wasserwehrdienstes

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst sollte die Gemeinde die erforderliche Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereithalten. Zudem stellt sie die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes sicher.

Die Aufgaben des gemeindlichen Wasserwehrdienstes richten sich nach der örtlichen Lage der Gemeinde. Bei den nachfolgend aufgeführten Aufgaben handelt es sich um Vorschläge, die in den §§ 3 bzw. 20 der Feuerwehr- bzw. Wasserwehrdienstesatzung definiert werden können.

- Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- Beobachtung gefährdeter Objekte,
- bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,

- Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen sowie
- Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

### Aufgaben des Wasserwehrdienstes bei Überflutungen durch Starkregenereignisse

Zweck der Einrichtung, Vorhaltung und des Einsatzes von kommunalen Wasserwehrdiensten ist die Vorbereitung und Durchführung der kommunalen Hochwasserabwehr. Die Bestimmungen des § 55 ThürWG beziehen sich dabei auf das Flusshochwasser.

Die bestehenden Wasserwehrdienste verfügen über eine Organisationsstruktur sowie die erforderliche Technik und bereiten sich mithilfe der Alarm- und Einsatzpläne auf konkrete Flusshochwasser-Ereignisse, in der Regel mit ausreichender Vorwarnzeit, vor. Bei einem Starkregenereignis ist dies jedoch im Allgemeinen nicht gegeben. Dennoch kann eine vorhandene Wasserwehr oder eine um den Wasserwehrdienst erweiterte Feuerwehr eine Gemeinde auch bei der Bewältigung einer Sturzflut, die durch ein Starkregenereignis ausgelöst wurde, mit vorhandenem Wissen und Technik unterstützen. Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme von Starkregenereignissen ist es sinnvoll, die Zuständigkeit und Unterstützungsoptionen der Wasserwehrdienste zu konkretisieren.

## 4.2 Organisation des Wasserwehrdienstes

### Organisationsplan

Die Gemeinde stellt für die Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Organisationsplan auf, welcher zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt gegeben wird. Dieser sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich auf Basis der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten [3],
- den Leiter des Wasserwehrdienstes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- die Art der Alarmierung,
- den Sammlungsort,
- die Ablösung und Versorgung,
- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
- die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Außerdem können ggf. Verantwortliche für die folgenden Aufgaben festgelegt werden:

- Beschaffung aktueller Wetter- und Hochwasserinformationen (bei HNZ [11], DWD [12] etc. siehe Kapitel 7),
- Gefahrendurchsagen an die Öffentlichkeit und
- Ansprechpartner für die örtliche Einsatzleitung.

## Alarm- und Einsatzplan

Auf Grundlage des Organisationsplans erstellt die Gemeinde einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan (A+E-Plan) für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes.

Dieser sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- die einzuleitenden Maßnahmen,
- die erforderlichen Kräfte und Mittel und
- die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

In den Hochwasseralarm- und Einsatzplänen werden verschiedene Hochwasserszenarien durchgeplant, Auslöseschwellen definiert und Maßnahmen sowie Handlungsanweisungen für die Einsatzleitung vorbereitet. Im Eintrittsfall können diese somit ohne Verzögerung abgerufen und in Einsatzbefehle umgesetzt werden. Die A+E-Pläne sollten mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fortgeschrieben werden.

Die Nutzung und Laufendhaltung der A+E-Pläne kann durch den Einsatz kommunaler Hochwasser-Informationssysteme, welche die Pläne mithilfe von Datenbanken und geographischen Informationssystemen (GIS) in Tabellen und Karten abbilden, erleichtert werden.

Die Anlage 3 enthält ein Muster für einen A+E-Plan, welches Städten und Gemeinden als Hilfestellung bei der Aufstellung und Fortschreibung der eigenen Pläne dienen soll. Neben den grundlegenden Inhalten wurden für die einzelnen Arbeitsschritte Mustertabellen erarbeitet, in denen die notwendigen Informationen übersichtlich zusammengetragen werden können. Bei ansteigenden Wasserständen oder Anzeichen von Gefahren ist die Gemeinde für eine eigenständige Beurteilung der Hochwassergefahr verantwortlich und legt die Einsatzmaßnahmen des Wasserwehrdienstes fest.

Dafür werden im A+E-Plan, unabhängig von den behördlich ausgerufenen Hochwasseralarmstufen, eigene Alarmstufen festgelegt. Diese richten sich nach dem Pegelstand des Gewässers und somit nach der tatsächlichen Hochwassergefahr. Nachfolgend sind die empfohlenen Einsatzmaßnahmen für die verschiedenen Alarmstufen aufgeführt:

### Alarmstufe 1 – Kontrolldienst:

- Information und Warnung der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden,
- Hinweis auf weitere Informationsmöglichkeiten (Internet, Videotext),
- regelmäßige Kontrollen an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Brücken, Durchlässen und sonstigen Gefährdungspunkten,
- Beseitigung von Abflusshindernissen,
- Überprüfung der Einsatzbereitschaft des Personals und der Technik für den Wachdienst und die Hochwasserabwehr, Sicherung der Nachrichtenverbindung zwischen den Einsatzkräften,
- Vorbereitung der Heranziehung zusätzlicher Einsatzkräfte.

### Alarmstufe 2 – ständiger Wachdienst:

- Besetzung des örtlichen Einsatzstabes, Inbetriebnahme des kommunalen Hochwasser-Informationssystems (soweit vorhanden),

- permanenter Wachdienst an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Brücken, Durchlässen und sonstigen Gefährdungsschwerpunkten,
- Durchführung vorbeugender Sicherungsmaßnahmen (z. B. Aufbau mobiler Hochwasserschutzanlagen).

Bei Bedarf:

- Heranziehung zusätzlicher Einsatzkräfte,
- Vorbereitung der Anforderung unterstützender Kräfte und zusätzlicher Mittel für die Hochwasserabwehr.

### **Alarmstufe 3 – Hochwasserabwehr:**

- Einsatz aller verfügbaren Kräfte, ggf. Anforderung unterstützender Kräfte,
- Anforderung zusätzlicher Hochwasserbekämpfungsmittel (z. B. von Katastrophenschutzlagern),
- ständige Lageanalyse, Einsatzbefehle gem. Hochwasseralarm- und Einsatzplan,
- aktive Bekämpfung der bestehenden Gefahren und
- Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen.

## 5. Aufbau und Arbeitsweise der Wasserwehrdienste

### 5.1 Führung

Die Leitung des Wasserwehrdienstes obliegt grundsätzlich dem Bürgermeister. Dieser ruft auch den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Einsatzleitung auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen. Das kann insbesondere der Leiter der Feuerwehr sein.

Übt die Feuerwehr den Wasserwehrdienst aus, wird der Einsatzleiter durch diese gestellt.

Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Er trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen des Wasserwehrdienstes am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

### 5.2 Zusammensetzung

Der Wasserwehrdienst soll als eine nicht selbstständige Einrichtung der Gemeinde organisiert werden. Die Zusammensetzung wird durch die jeweilige Satzung vorgegeben. Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der allgemeinen Hilfe,
- die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 ThürWG).

Die Beteiligten des regulären Wasserwehrdienstes werden geschult und nehmen an Übungen teil. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

Finden sich im Fall der Gefährdung eines Deiches nicht genügend Personen, die Hilfe leisten, kann die Wasserbehörde den Dienst anordnen und die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst heranziehen.

Personen, die regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden und Personen, die aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters. Diese Regelung dient dazu, auch die freiwilligen Helfer gut in den Wasserwehrdienst einzubinden und den Handlungsablauf bei einem Einsatz bestmöglich zu organisieren.

### 5.3 Kooperation

Kooperationen können mit benachbarten bzw. am gleichen Gewässer gelegenen Gemeinden z. B. in Form einer Hochwasserpartnerschaft [8] geschlossen werden. Neben der gegenseitigen Unterstützung durch die Einsatzkräfte und bei der Verteilung der Bekämpfungsmittel gibt es auch finanzielle Vorteile bei der gemeinsamen Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen im Rahmen der interkommunalen Kooperation [9].

Gemeinden können die Aufgabe des Wasserwehrdienstes auch auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Die Förderbeträge (Pauschalbeträge) der zugehörigen Gemeinden werden addiert und die Verwaltungsgemeinschaft tritt als Zuwendungsempfänger auf [10].

### 5.4 Versicherung

Mitglieder des Wasserwehrdienstes im Sinne des § 55 ThürWG sind bei ihrer Tätigkeit für den Wasserwehrdienst entweder als Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII) oder als ehrenamtlich Tätige (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII) gesetzlich über die Unfallkasse Thüringen unfallversichert [6], [7].

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen.

Wird der Wasserwehrdienst durch die Feuerwehr ausgeübt, sind die zum Dienst Herangezogenen mit entsprechenden Mehrleistungen bei der Feuerwehrunfallkasse Mitte unfallversichert.

### 5.5 Entschädigung der Einsatzkräfte

Sofern eine Entschädigung für die Einsatzkräfte des Wasserwehrdienstes vorgesehen ist, kann diese in einer gemeindlichen Satzung für die ehrenamtliche Tätigkeit geregelt werden.

## 6. Unterstützungsangebote des Freistaats Thüringen

### 6.1 Erstausrüstung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) fördert im Rahmen der Richtlinie zur „Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln““ die erstmalige Ausstattung eines nach § 55 ThürWG gegründeten gemeindlichen Wasserwehrdienstes [13]. Voraussetzung für die Förderung der Erstausrüstung ist der Erlass einer entsprechenden Satzung (siehe Kapitel 3). In dieser muss erkennbar sein, dass die bisherige Hochwasserabwehr der Gemeinde über den regulären Wasserwehrdienst verbreitert und professionalisiert wird.

Die Erstausrüstung (siehe Tabelle 1) kann den Verhältnissen des spezifischen Einzelfalls mengenmäßig angepasst und um weitere Ausrüstungsgegenstände ergänzt werden. Zur Erstausrüstung zählen ausdrücklich auch Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems sowie für die Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen.

**Tabelle 1: Liste der förderfähigen Erstausrüstung der Wasserwehrdienste**

Liste der förderfähigen Erstausrüstung von Wasserwehrdienste	
• Tauchpumpen	• Stiefel
• Beleuchtungssatz mit Notstromaggregat	• Wathosen
• Markierungsfähnchen	• Regenjacken
• Sandsackbefüllgerät	• Schwimm-/ Warnwesten
• Sandsäcke oder andere mobile Schutzsysteme	• Armbinden/Rückenschilder
• Seile	• Anhänger / Container zur Lagerung der Ausrüstung
• Schaufeln	• Kartenmaterial
• Vlies	• Mobiltelefone
• Folie	• GPS-Geräte
• Handscheinwerfer	• Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems
• Nass- und Trockensauger	• Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen
• Notstromaggregate	

Die Erstausrüstung der Wasserwehren fördert der Freistaat Thüringen in Form von Pauschalbeträgen. Die Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, die einen Wasserwehrdienst einrichten. Die Fördersummen sind abhängig von einer Größenklasse (siehe Tabelle 2). Folgende Größenklassen werden unterschieden:

**Tabelle 2: Fördersummen nach Größenklassen [10]**

Größenklasse 3	Größenklasse 2	Größenklasse 1
<b>Einmalig 12.500 Euro</b>	<b>Einmalig 25.000 Euro</b>	<b>Einmalig 50.000 Euro</b>
Gefördert werden alle Gemeinden, die nicht in die Größenklassen zwei oder drei fallen.	Gefördert werden Gemeinden, in einem Hochwasserrisikogebiet siehe Maßnahmenteil Kapitel 8.1 des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022 - 2027 und die nicht in der Anlage der Förderrichtlinie genannt sind.	Gefördert werden Gemeinden in einem Hochwasserrisikogebiet, deren Schadenspotenzial im Hochwasserfall deutlich erhöht ist, sodass der Einsatz im Hochwasserfall eine besondere Herausforderung darstellt Diese Gemeinden sind in der Anlage zu Förderrichtlinie Aktion Fluss [10] aufgeführt.

Die Förderanträge sind für die Beantragung der Pauschale bei der **Thüringer Aufbaubank (TAB)** einzureichen. Weitergehende Informationen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben und die dafür notwendigen Formulare finden Sie auf der Internetseite (siehe Kasten weitere Informationen). Die Vorhaben können fortlaufend beantragt werden. Mit dem Förderantrag müssen die Satzung, der Organisationsplan sowie die Angebote über die anzuschaffende Erstausrüstung bei der TAB eingereicht werden. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der Zuwendung. Zudem hat der Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens über das EFRE-Portal nachzuweisen (siehe Kasten weitere Informationen).

## 6.2 Schulung der Einsatz- und Führungskräfte

Im Rahmen der Unterstützungsleistungen des Freistaates Thüringen erhalten die Einsatz- und Führungskräfte der Wasserwehrdienste eine Grundausbildung zu den fachlichen Fragen der Gefahrenabwehr im Falle eines Hochwassers. Diese ist als Multiplikatorenanwendung für die lokalen Mitglieder des Wasserwehrdienstes konzipiert.

Seit Mai 2023 finden die Schulungen für Einsatzkräfte der kommunalen Hochwasserabwehr an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Bad Köstritz statt. Dieses Hochwasserschulungszentrum entstand in enger Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Neben der Ausbildung der Fachberater Hochwasserschutz als fachliche Ansprechpersonen in den Krisenstäben der Landkreise werden auch Schulungen zur Gefahrenabwehr im Hochwasserfall für die Einsatz- und Führungskräfte der Wasserwehren bzw. Feuerwehren mit integriertem Wasserwehrdienst durchgeführt. Schulungen vor Ort in den Gemeinden sind weiterhin möglich.

## 7. Ergänzende Werkzeuge für die kommunale Hochwasserabwehr

### 7.1 Internetauftritt des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und Warnwetter App

Aktuelle amtliche (Un-)Wetterwarnungen oder auch Vorwarnungen können über die interaktive Warnkarte des Deutschen Wetterdienstes (DWD) eingesehen und aufgerufen werden (siehe Kasten weitere Informationen). Zudem ist es möglich auch regionale Warnlageberichte als Text oder Karte über diese Seite einzusehen. Für die Nutzer mobiler Endgeräte (Smartphone, Tablet, PC) empfiehlt sich das Herunterladen der kostenlosen „WarnWetterApp“ des DWD (Abbildung 2), welche alle wichtigen Warn- und Wetterinformationen für den täglichen Einsatz zur Verfügung stellt. Die App ist kostenfrei und bietet zudem eine Vollversion für den Katastrophenschutz entgeltfrei an. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat innerhalb der App die Möglichkeit, festzulegen, für welche Standorte sie bzw. er speziell vor Unwetterereignissen (z. B. Gewitter, Schnee, Glätte) gewarnt werden möchte. Eine Alarmierungsfunktion ist optional zuschaltbar. Prognostizierte Zugbahnen von Gewitterzellen sind ebenso einsehbar wie Modellvorhersagen für z. B. Sturm, Dauer- oder Starkniederschläge. Auf der genannten Internetseite des Deutschen Wetterdienstes erhalten Sie weitere Informationen zu dieser App.



Abbildung 2: Darstellung der „WarnWetterApp“

### 7.2 Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HNZ)

Die Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ) mit Sitz in der Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in Jena ist das Herzstück der Informationsvorsorge des Landes Thüringen im Hochwasserrisikomanagement. Zur rechtlichen Einordnung der HNZ wird auf Kapitel 2.2 verwiesen.

Über den Internetauftritt der HNZ werden die Hochwassernachrichten zusammen mit den aktuellen Wasserständen, Abflüssen und für einzelne Einzugsgebiete auch die prognostizierten Wasserstände veröffentlicht (siehe Kasten weitere Informationen). Dort finden Sie auch Zusatzinformationen zu den Pegeln, wie z. B. die Festlegung der Richtwasserstände für den Meldebeginn oder die Alarmstufen.

Im Hochwasserfall werden die Hochwassermeldungen der 53 Hochwassermeldepegel und die Hochwassernachrichten (Warnungen, Informationen einschließlich Vorhersagen, Schlussmeldungen) von der HNZ per Fax oder E-Mail an einen festgelegten Nutzerkreis weitergegeben. Dazu gehören die zentralen Leitstellen beispielsweise die Landeseinsatzzentrale der Thüringer Polizei, die Flussmeistereien, die Talsperrenbetreiber, das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) sowie eine Reihe anderer Dienststellen innerhalb und auch außerhalb Thüringens.

### 7.3 App „Meine Pegel“

Die App „Meine Pegel“ wurde vom länderübergreifenden Hochwasserportal, einer gemeinsamen Initiative der deutschen Bundesländer, initiiert und zeigt auf einer Übersichtskarte sämtliche Hochwassermeldepegel sowie die aktuelle Hochwasserlage in Deutschland. Die aktuellen Wasserstände, Durchflussangaben und Prognosen können durch Anwahl der einzelnen Pegel abgerufen werden. Die Daten der HNZ stehen hier zur Verfügung. In der App (Abbildung 3) ist es zusätzlich möglich eine Benachrichtigung einzurichten, die der Nutzer erhält, wenn bestimmte Wasserstände an Pegeln über- oder unterschritten werden. Die entsprechenden Wasserstände und auch die Pegel, für die über die App ein Alarm abgegeben werden soll, können vom Nutzer individuell festgelegt werden.



### 7.4 Kartendienste des TLUBN und Umwelt App

Auf der Internetseite „Kartendienste des TLUBN“ (siehe Kasten weitere Informationen) werden verschiedene Themenbereiche der fachlichen Arbeit des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) abgebildet. Dort besteht die Möglichkeit, Daten abzufragen und Kartenelemente nach eigener Auswahl aus- und wieder einzublenden.

Für die kommunale Hochwasserabwehr sind die Hochwassergefahren- und -risikokarten von besonderer Bedeutung, welche im Kartendienst über den Menüpunkt „Hochwasserrisikomanagement“ aufgerufen werden können. Die Nutzung des Kartendienstes ist sowohl mittels Desktop-PC als auch auf mobilen Endgeräten möglich. Mit der App „Meine Umwelt“ (Abbildung 3) besteht die Möglichkeit, auch unterwegs die Hochwassergefahr anhand der Karten abzuschätzen. Bei eingeschalteter GPS-Ortung wird der aktuelle Standort im Kartenbild automatisch angesteuert.



Abbildung 3: Darstellung der Apps "Meine Umwelt" und „Meine Pegel“

Die App „Meine Umwelt“ entstand in Kooperation der Bundesländer Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Das inhaltliche Angebot unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Zu den Thüringer Informationen gelangen Sie, wenn Sie direkt nach der Installation im Menü unter dem Menüpunkt Einstellungen das Bundesland Thüringen wählen.

#### Weitere Informationen

<b>Warnkarte Deutscher Wetterdienst (DWD)</b>	<a href="http://www.dwd.de">http://www.dwd.de</a>
<b>Thüringer Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ)</b>	<a href="https://hnz.thueringen.de/hw2.0/">https://hnz.thueringen.de/hw2.0/</a>
<b>Kartendienst des TLUBN</b>	<a href="https://antares.thueringen.de/cadenza">https://antares.thueringen.de/cadenza</a>

## Quellen und Links

- [1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
- [2] Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277)
- [3] Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten in Thüringen (Web-Kartendienst): <https://antares.thueringen.de/cadenza/> (letzter Zugriff am: 14.08.2023)
- [4] Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S.22) letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559)
- [5] Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 10. November 2020 (GVBl. S. 568)
- [6] Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII. Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)
- [7] Unfallkasse Thüringen (UKT): Merkblatt „Not- und Aufräumhelfer im Freistaat Thüringen gesetzlich unfallversichert“
- [8] Vertrag Hochwasserpartnerschaft Elbe: <http://www.hochwasserpartnerschaft-elbe.de/satzung/> (letzter Zugriff am: 14.08.2023)
- [9] Richtlinie zur Förderung der kommunalen Zusammenarbeit in Thüringen nach § 24 Abs. 2 Nr. 5 Thüringer Finanzausgleichsgesetz: <http://www.thueringen.de/th3/tmik/aktuell/presse/72441/index.aspx> (letzter Zugriff am: 14.08.2023)
- [10] Richtlinie des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“: <https://aktion-fluss.de/wp-content/uploads/Richtlinie-des-TMUEN-zur-Foerderung-des-Hochwasserschutzes-und-der-Fliessgewaesserentwicklung-in-Thueringen-im-Rahmen-der-AKTION-FLUSS-Thueringer-Gewaesser-gemeinsam-entwickeln.pdf> (letzter Zugriff am: 14.08.2023)
- [11] Thüringer Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ): <https://hnz.thueringen.de/hw2.0/> (letzter Zugriff am: 14.08.2023)
- [12] Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD): <http://www.dwd.de/> (Aufruf am 14.08.2023)
- [13] Thüringer Aufbaubank (TAB). Förderprogramm für Gewässer: <http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Foerderprogramm-fuer-Gewaesser-II-Ordnung> (letzter Zugriff am: 14.08.2023)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zusammensetzung des Wasserwehrdienstes (Quelle: ThLG) .....	6
Abbildung 2:	Darstellung der „WarnWetterApp“ .....	16
Abbildung 3:	Darstellung der Apps "Meine Umwelt" und „Meine Pegel" .....	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der förderfähigen Erstausrüstung der Wasserwehrdienste .....	15
Tabelle 2:	Fördersummen nach Größenklassen [10] .....	15

## Anhang

- A1: Satzungsmuster Wasserwehrdienstsatzung
- A2: Satzungsmuster Feuerwehr-/Wasserwehrdienstsatzung
- A3: Muster eines Hochwasseralarm- und Einsatzplans

## **A1: Satzungsmuster – Wasserwehrdienstsatzung**

- M U S T E R -

### **Wasserwehrdienstsatzung – WWDS -**

der Gemeinde .....

Aufgrund von § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde .....am .....folgende Satzung beschlossen<sup>1</sup>:

#### **§ 1**

##### **Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde ..... richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte<sup>2</sup> Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

---

<sup>1</sup> Die genannten Rechtgrundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

<sup>2</sup> siehe Definition des Gefahrbegriffs in § 54 Nr. 3 e) Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG)

*Der folgende Absatz kann von der Gemeinde in die Wasserwehrdienstsatzung aufgenommen werden. Bei den aufgeführten Aufgaben handelt es sich um Vorschläge, die je nach örtlicher Lage der Gemeinde ausgewählt werden können.*

*Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:*

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,*
  - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,*
  - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,*
  - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,*
  - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,*
  - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,*
  - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,*
  - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,*
  - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.*
- (3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
  - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
  - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
  - d) die Art der Alarmierung,
  - e) den Sammlungsort,
  - f) die Ablösung und Versorgung,
  - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
  - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
  - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
  - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
  - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen.<sup>3</sup> Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

### **§ 4 Beteiligte am Wasserwehrdienst**

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- a) die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe,
  - b) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
  - c) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 Thür KO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

---

<sup>3</sup> In der „Handlungsempfehlung für die kommunale Hochwasserabwehr in Thüringen“ wird an der entsprechenden Stelle darauf hingewiesen, dass es hilfreich ist, die Leitung des Einsatzes an den Leiter der Feuerwehr zu übertragen.

**§ 6**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

....., den .....  
Ort/Datum

.....  
Ober-/Bürgermeister(in)

- Siegel -

## **A2: Satzungsmuster – Feuerwehr-/Wasserwehrdienstsatzung**

- M U S T E R -

### **Satzung der Gemeinde/Stadt ..... über die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) und den Wasserwehrdienst**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) hat der Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde/Stadt ..... in seiner Sitzung am ..... folgende

#### **Satzung (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) der Gemeinde/Stadt .....ist (sind) als öffentliche Feuerwehr(en) (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche/städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt (führen) die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr ....."

- \_\_\_\_\_

Gemeinde/Stadt - Ortsteil)

- \_\_\_\_\_

(Gemeinde/Stadt - Ortsteil)

- (2) Sie ist/sind (eine) eigenständige Feuerwehr(en) unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters/Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient/bedienen sie sich der Unterstützung des/der Feuerwehrvereins/-vereine (§ 10 Abs. 6 ThürBKG).

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr(en)**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr(en) umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, (ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) *nur kreisfreie und große kreisangehörige Städte, vgl. § 20 ThürBKG*) und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde/Stadt ..... die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr(en)**

Die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) ..... gliedert (gliedern) sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung,
4. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung.

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde/Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister/Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde/Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde-/Stadtverwaltung weiterzuleiten.

### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr(en)**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt ..... haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde/Stadt ..... zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr(en) müssen Einwohner der Gemeinde/Stadt ..... sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) ist schriftlich beim Ortsbrandmeister/Stadtbrandmeister/Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters/Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in Orts-/Stadtteilen des Wehrführers, entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67 Lebensjahres
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister/Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Orts-/Stadtbrandmeisters, in Orts-/Stadtteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Orts-/Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Orts-/Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.  
Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Orts-/Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Orts- /Stadtbrandmeister/ Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Orts-/Stadtbrandmeister/ Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ..... führt den Namen "Jugendfeuerwehr ....." .
- (2) Die Jugendfeuerwehr ..... ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr ..... untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Orts-/Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr(en) und durch den Wehrführer, der (die) sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient (bedienen).

## **§ 11**

### **Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung**

- (1) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ..... führt den Namen "Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr ....."
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr ..... untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Orts-/ Stadtbrandmeister, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

## **§ 12**

### **Orts-/Stadtbrandmeister, stellvertretender Orts-/Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Gemeinde/Stadt ..... ist der Orts-/Stadtbrandmeister.
- (2) Der Orts-/Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Gemeinde/Stadt ..... statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der (einer) Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Gemeinde/Stadt ..... angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Orts-/Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde/Stadt ..... ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Gemeinde/Stadt ..... und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr(en) zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Orts-/ Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der (die) Feuerwehrausschuss (Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Orts-/Stadtbrandmeister hat den Orts-/Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Orts-/Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der/die Bürgermeister/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Orts-/Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Orts-/Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde/Stadt ..... ernannt.

- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Orts-/Stadtteilen nach Weisung des Orts-/Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Orts-/Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

### **§ 13 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Orts-/Stadtbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) der Gemeinde/ Stadt ..... (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Orts-/Stadtbrandmeister/Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus .... Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Orts-/Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 14 Wehrführerausschuss**

- (1) Die Gemeinde/Stadt ..... hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Orts-/Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde/Stadt ..... zu koordinieren.
- (2) Der Orts-/Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## **§ 15**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Orts-/Stadtbrandmeisters/Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr(en) statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Orts-/Stadtbrandmeister/Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem/der Bürgermeister/in mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 16**

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Orts-/Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde/Stadt ..... statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Orts-/Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## **§ 17**

### **Wahl des Orts-/Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Orts-/Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Orts-/Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrgewärt werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Orts-/Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinde-/Stadtrat zu übergeben.

## **§ 18 Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr(en) können sich zu (einem) privatrechtlichen Feuerwehrverein(en) zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

## **§ 19 Wasserwehrdienst**

- (1) Die Gemeinde .....richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte<sup>1</sup> Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## **§ 20 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

*Der folgende Absatz kann von der Gemeinde in die Feuerwehr-/Wasserwehrdienstsatzung aufgenommen werden. Bei den aufgeführten Aufgaben handelt es sich um Vorschläge, die je nach örtlicher Lage der Gemeinde ausgewählt werden können.*

- (3) *Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:*
  - a) *Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,*
  - b) *Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,*
  - c) *Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,*
  - d) *Beobachtung gefährdeter Objekte,*
  - e) *Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,*
  - f) *Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,*
  - g) *Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,*

---

<sup>1</sup> siehe Definition des Gefahrbegriffs in § 54 Nr. 3 e) Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG)

- h) *Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,*
  - i) *Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.*
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
  - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
  - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
  - d) die Art der Alarmierung,
  - e) den Sammlungsort,
  - f) die Ablösung und Versorgung,
  - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
  - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
  - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
  - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
  - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

## **§ 21**

### **Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Orts-/Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

**§ 22**  
**Beteiligte am Wasserwehrdienst**

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
  - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

**§ 23**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

**§ 24**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom ..... außer Kraft.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ober-/Bürgermeister/in

## **A3: Muster eines Hochwasseralarm- und Einsatzplans**

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Einführung und rechtliche Grundlagen .....	3
2	Fachliche Grundlagen .....	5
3	Alarmplan .....	6
3.1	Meldeverfahren, Warn- und Alarmdienst .....	6
3.2	Beteiligte und Auslöseschwellen .....	7
3.3	Warnung und Information der Bevölkerung .....	9
4	Einsatzplanung .....	10
4.1	Benachrichtigungen .....	10
4.2	Übergeordneter Einsatzplan .....	10
4.3	Gefährdete Nutzungen und Objekte sowie spezifische Einsatzmaßnahmen .....	14
5	Vorhandene Hilfsmittel und Geräte .....	16
6	Quellenverzeichnis .....	17
7	Anlage .....	18

## **Tabellen**

Tabelle 1: Hochwassergefahren- und Risikokarten und Materialien von historischen Hochwasserereignissen.....	5
Tabelle 2: Hochwassermarken.....	5
Tabelle 3: Übersicht über für die Gemeinde maßgeblichen Messstellen und Pegel.....	6
Tabelle 4: Im Hochwasserfall beteiligte Organisationen.....	8
Tabelle 5: Kontakte und Ansprechpartner.....	10
Tabelle 6: Muster eines Einsatzplanes.....	11
Tabelle 7: Einsatzmaßnahmen für gefährdete Nutzungen, Siedlungseinheiten und Objekte.....	15
Tabelle 8: Liste der förderfähigen Erstausrüstung der Wasserwehrdiensten.....	16
Tabelle 9: Vorhandene Hilfsmittel und Geräte.....	16

## **Abbildungen**

Abbildung 1: Muster für eine Bürgerinformation im Hochwasserfall.....	9
---	---

## 1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Die Erfahrungen aus den Hochwasserereignissen der letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass eine systematische und effektive Gefahrenabwehr im Hochwasserfall einen koordinierten Einsatz von Kräften der Feuerwehr, der Hilfsorganisationen und der Stadt-/Gemeindeverwaltung sowie den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt oder Gemeinde erfordert. Insbesondere die Bürgerinnen und Bürgern haben zudem noch eine weitere wichtige Aufgabe: Nach § 5 Abs. 2 WHG [1] ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Das bedeutet, betroffene Bürger müssen die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz ihres Eigentums rechtzeitig selbst treffen. Dazu zählt insbesondere, dass sie die Nutzung ihrer Grundstücke den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anpassen, um auf diese Weise die Schäden zu minimieren.

Zur Vermeidung oder Verminderung der Hochwasserschäden haben Städte und Gemeinden Alarm- und Einsatzpläne (A+E-Pläne) aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit erforderlich, untereinander abzustimmen. In diesen Plänen regeln die Kommunen die Vorgehensweise im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Hochwasserereignissen, die Verantwortlichkeiten sowie Zuständigkeiten und dokumentieren die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen aus vorangegangenen Ereignissen. Den Kommunen wird empfohlen, die A+E-Pläne anhand von Musterszenarien (einfache Wassergefahr bis extreme Wassergefahr (z. B. HQ200)) auszuarbeiten. Wesentliche Grundlagen hierfür stellen die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten [4] dar. Die Erstellung der A+E-Pläne zählt nach der einschlägigen Förderrichtlinie [5] zu den förderfähigen Sachausgaben im Zusammenhang mit der Erstausrüstung der Wasserwehrdienste.

Der erstellte A+E-Plan muss in der Stadt oder der Gemeinde, ausreichend kommuniziert werden, z. B. im Rahmen einer Bürgerbeteiligung. Da die Hochwasserereignisse nicht auf einen einzelnen Zuständigkeitsbereich begrenzt sind, ist es wichtig den A+E-Plan mit den angrenzenden Organisationen und Institutionen sowie insbesondere mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Personelle Wechsel, Baumaßnahmen an Gewässern oder Ufern sowie ggf. neue hydrologische und hydraulische Erkenntnisse machen außerdem eine regelmäßige Aktualisierung des A+E-Plans erforderlich. Es wird dabei ein Turnus von einem Jahr empfohlen.

In der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWAWassVO) [6] werden für die von Hochwasser betroffenen Flussabschnitte (überwiegend Gewässer erster Ordnung) Richtwasserstände für die Alarmstufen festgelegt. Um den betroffenen Landkreisen, Gemeinden und Nutzern der Gewässer eine drohende Hochwassergefahr so frühzeitig wie möglich anzukündigen, ist es u. U. wichtig, eigene Warnschwellen für die Stadt oder Gemeinde festzulegen oder Hilfspegel zu nutzen. Nur dadurch wird gewährleistet, dass die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet und durchgeführt werden können.

Das vorliegende Muster für einen Alarm- und Einsatzplan soll Städten und Gemeinden als Hilfestellung bei der Aufstellung und Fortschreibung der eigenen Pläne dienen. Neben den grundlegenden Inhalten wurden zudem auf Grundlage einer Orientierungshilfe aus Baden-Württemberg [7] für die einzelnen Arbeitsschritte Mustertabellen erarbeitet, in welchen die notwendigen Informationen übersichtlich zusammengetragen werden können. Im Anhang sind umfangreiche Informationen, u. a. zu Aushängen zur Hochwasserinformation und Inhalten von Lautsprecherdurchsagen enthalten.

Für die Aufstellung der A+E-Pläne ist auch die Verwendung eines digitalen Hochwasserinformationssystems sinnvoll. Mit der entsprechenden Software ist es möglich, die Alarmierungsunterlagen der Kommunen zu visualisieren und einen Überblick über die gefährdeten Objekte in Abhängigkeit von der Höhe der aktuellen bzw. der zu erwartenden Wasserstände zu vermitteln. Innerhalb des Systems lassen sich Daten von Objekten, Pegeln, Institutionen und Personen, Zuständigkeiten, Alarmierungsinformationen und wasserstandsabhängige Gefährdungsbeziehungen zwischen Objekten und Referenzpegeln verwenden. INGE steht den Kommunen in Sachsen und Thüringen kostenfrei zur Verfügung.

## 2 Fachliche Grundlagen

Wichtige Grundlage für die Erstellung eines Alarm- und Einsatzplanes ist die Dokumentation vorhandener Daten. Die Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, welche Flächen von Hochwasser betroffen sein können und welche Wassertiefen dort erreicht werden würden. In den Hochwasserrisikokarten sind zusätzlich die Flächennutzungen sowie die betroffenen Einwohner und Objekte dargestellt. Ergänzend können Informationen zu den historischen Wasserständen (historische Berichte, Karten, Hochwassermarken) zusammengetragen werden.

Zusammenfassend sind im Rahmen der Grundlagenerfassung i. d. R. folgende Daten zu berücksichtigen:

- ✓ Hochwassergefahren- und -risikokarten [4],
- ✓ Materialien/Karten von historischen Hochwasserereignissen,
- ✓ Hochwassermarken/historische Hochwasserstände.

*Tabelle 1: Hochwassergefahren- und Risikokarten und Materialien von historischen Hochwasserereignissen*

Art der Unterlage	Maßstab	Gewässer	Standort der Unterlage	Datum Erstellung/letzte Aktualisierung	Quelle	Kopie in Anlage an A+E-Plan
Hochwassergefahrenkarte	1:25.000	Saale	Internet	2013	<a href="https://antares.thueringen.de/">https://antares.thueringen.de/</a>	Anlage_Nr....
Bericht Hochwasser 1890	-	Saale	Rathaus	1890	Stadtverwaltung ...	Anlage_Nr...
Fotos	-	Saale	Rathaus	1995	Ortschronik	
...						

*Tabelle 2: Hochwassermarken*

Standort Hochwasser-marke	Gewässer	Jahr des Hochwassers	Höhe	Wasserstand/entspricht Referenzpegel
Kahla, Kirche St. Nikolaus	Saale	1890	...m NHN	Entspricht ... cm bei Pegel ...
...				

### 3 Alarmplan

Nachdem die fachlichen Grundlagen erfasst wurden, sind im nächsten Schritt Informationen zu den Strukturen der Meldewege, zu den für die Gemeinde maßgeblichen Messstellen und Pegeln sowie zu den im Hochwasserfall zu beteiligenden Organisationen zusammenzutragen.

#### 3.1 Meldeverfahren, Warn- und Alarmdienst

Eine weitere wichtige Grundlage zur Aufstellung eines A+E-Plans ist die Zusammenstellung der für die Gemeinde maßgeblichen Pegel und Messstellen. Die Hochwassermeldepegel (HWMP) des Freistaates Thüringen und die für diese festgelegten Alarmstufen genügen i. d. R. nicht, um die Gemeinde rechtzeitig vor einer drohenden Hochwassergefahr zu warnen. Da an den Gewässern zweiter Ordnung häufig keine Landespegel vorhanden sind, obliegt es den Städten und Gemeinden, eigenverantwortlich Überwachungsstellen und Hilfspegel einzurichten bzw. die für sie relevanten Pegelstände aus dem Landesnetz abzuleiten.

Neben dem Standort der für die Gemeinde maßgeblichen Pegel und Messstellen sind insbesondere deren kritische Messwerte und die sich daraus für die Kommune ergebenden Vorwarnzeiten zu dokumentieren (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Übersicht über für die Gemeinde maßgeblichen Messstellen und Pegel

Messstelle/ Pegel	Standort	Gewässer	Wichtiger Messwert, Vorwarnzeit, Ereignis	Permanente Überwachung	Zuständigkeit
Breitungen (HWMP)	Breitungen, unterhalb Wer- rabrücke	Werra	370 cm (Meldebeginn)	Ja	TLUBN
Freienorla/ Orla	Freienorla, Dorfstraße 8	Orla	Bei Pegelhöhe=350 cm erfolgt nach 2h Hochwas- ser in Dorf ...	Ja	TLUBN
...					

Im Rahmen des Hochwasserwarn- und -alarmdienstes des Freistaates Thüringen warnt die Hochwassernachrichtenzentrale (HNZ) mit Sitz in der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) die zuständige Zentrale Leitstelle nach § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz sowie andere Meldeempfänger mittels Fax oder E-Mail vor drohendem Hochwasser (Hochwasserwarnung) und wenn die vorgegebenen Meldegrenzen erreicht bzw. überschritten werden (Hochwassermeldung).

Die Meldegrenzen sind als Wasserstände auf die einzelnen, im Hochwassermeldedienst verwendeten Pegel bezogen.

Die Hochwassermeldungen kommen einmalig bei Grenzwertüberschreitung und enthalten folgende Angaben:

- ✓ Datum, Uhrzeit der Grenzwertüberschreitung,
- ✓ Name des Pegels,
- ✓ Tel. Nr. des Messwertansagers für weitere Informationen.

Bei Anruf des Messwertansagers erhält man folgende Angaben:

- ✓ Name des Pegels,

- ✓ Datum, Uhrzeit,
- ✓ Wasserstand am Pegel,
- ✓ Tendenz,
- ✓ Letztes Minimum/Maximum.

Bei anhaltender Hochwassersituation erhalten die Empfänger situationsabhängig weitere Hochwasserinformationen (bis hin zu stündlichen Mitteilungen).

Die zuständige Zentrale Leitstelle nach § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz leitet die Informationen an die betroffenen Gemeinden weiter. Diese verteilen sie innerhalb der Gemeinde. Auf die Bedeutung eines belastbaren Melde- und Informationsregimes innerhalb der Kommune bis zu den Entscheidungsträgern (z. B. Bürgermeister, Leitungsdienst, Beauftragte etc.), auch außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung, wird besonders hingewiesen.

### **3.2 Beteiligte und Auslöseschwellen**

In jeder Gemeinde sind alle bei einem Hochwasserereignis relevanten Organisationen und Ämter sowie deren zentraler Ansprechpartner zu erfassen (vgl. Tabelle 4).

Bei Vorhandensein eines gemeindlichen Wasserwehrdienstes ist auch dessen Zusammensetzung darzustellen.

Abhängig von den jeweiligen Strukturen innerhalb der Gemeinde sind wichtige beteiligte Organisationen und Partner in der Gefahrenabwehr: u. a.

- ✓ Bürgermeisteramt (z. B. Bereiche Hoch- und Tiefbau, Ordnung und Sicherheit, Recht),
- ✓ Wasserwehrdienst,
- ✓ Feuerwehr,
- ✓ Polizei,
- ✓ Bauhof,
- ✓ Bundeswehr und THW,
- ✓ Kläranlagenbetreiber,
- ✓ Private Unternehmen, die z.B. Mangelressourcen für den Hochwassereinsatz vorhalten, Ver- und Entsorgungsunternehmen,
- ✓ Private Hilfsorganisationen,
- ✓ Angrenzende Organisationen und Institutionen sowie Nachbargemeinden (Ober- und Unterlieger).

Die Kommunen müssen zudem selbst festlegen, unter welchen Bedingungen bzw. Pegelständen welche Organisationen im Hochwasserfall benachrichtigt und beteiligt werden. Neben den Meldungen der offiziellen HWMP können dazu auch andere Ereignisse z. B. lang anhaltender, starker Niederschlag oder Sickerwasseraustritte in einem bestimmten Deichabschnitt auslösend sein. Als Auslöseschwellen können daher u. a. dienen:

- ✓ Hochwassermeldung des Pegels,
- ✓ Hochwasserwarnung der HNZ,
- ✓ Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes (DWD),
- ✓ Hochwasser-Alarmstufen.

*Tabelle 4: Im Hochwasserfall beteiligte Organisationen*

Name der Organisation	Anschrift	Telefon	Fax	E-Mail	Auslöseschwelle/ Pegelstand	Ansprechpartner
Bauhof					Pegel Breitungen bei Meldestufe 1	
Feuerwehr					Meldebeginn, Pegel Breitungen (HWMP)	
Wasserwehr					Pegel Breitungen bei Meldestufe 2	
...						

### 3.3 Warnung und Information der Bevölkerung

Für die Warnung und Information der Bevölkerung sind die Gemeinden und Städte zuständig. Es ist notwendig, die Bevölkerung zu warnen, um zum einen auf eine bestehende Hochwassergefahr hinzuweisen und zum anderen kurzfristig das Beachten bestimmter Verhaltensregeln zu ermöglichen (z. B. Aufsuchen sicherer Orte, Einschalten des Radios). Um möglichst viel Zeit für Selbsthilfemaßnahmen zu lassen, sollten Warnung und Information so früh wie möglich erfolgen. Für die Verbreitung der Information gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- ✓ Lokal oder punktuell durch Lautsprecherfahrzeuge,
- ✓ Sirenen,
- ✓ Digitale Medien (SMS, E-Mail, fernmündlich).

Die Information sollte möglichst mit standardisierten und einheitlichen Texten erfolgen (vgl. Abbildung 1). Im Anhang sind dazu weitere Beispiele gegeben.

#### Muster für eine Bürgerinformation im Hochwasserfall

Aufgrund der aktuellen Wetterlage und den uns bekannten Prognosen ist in den nächsten Tagen/Stunden mit einem stetigen Pegelanstieg und somit mit Hochwasser zu rechnen.

Die Gemeindeverwaltung ..... beobachtet ständig die weitere Hochwasserlage und trifft die geeigneten Maßnahmen.

**Sie werden weiterhin wie folgt informiert:**

- **Aushänge an gleicher Stelle**
- **Bürgertelefon**
- **Lautsprecherdurchsagen**
- **Radiodurchsagen**
- **Sirenenwarnung**

***Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Notrufnummern 110 und 112 für akute Notfälle frei bleiben müssen. Eine Überlastung der Notrufnummern verhindert unter Umständen die rechtzeitige Hilfeleistung.***

**Hinweis**

Diese Information ist ein Teil der Gefahrenprävention. Sie kann niemanden von der eigenverantwortlichen Vorsorge entbinden!

Abbildung 1: Muster für eine Bürgerinformation im Hochwasserfall

## 4 Einsatzplanung

### 4.1 Benachrichtigungen

In Tabelle 5 finden Sie ein Muster, für eine Zusammenstellung aller im Hochwasserfall zu beteiligenden Personen. I. d. R. sind die folgenden Personen (keine abschließende Aufzählung) zu berücksichtigen:

- ✓ Bürgermeister,
- ✓ Mitglieder des örtlichen Einsatzstabes,
- ✓ Leiter/in des Wasserwehrdienstes,
- ✓ Leiter/in der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr,
- ✓ Leiter/innen der wichtigsten Ämter,
- ✓ Bürgermeister der Nachbargemeinden (Ober- und Unterlieger),
- ✓ Ggf. externe Fachberater und Verbindungspersonen.

Für alle Personen muss eine ständige Erreichbarkeit gewährleistet sein. Im Rahmen der Aktualisierung des A+E-Plans ist es insbesondere wichtig, diese Tabelle regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen.

*Tabelle 5: Kontakte und Ansprechpartner*

Nachname	Vorname	Funktion/ Organisation	Stellvertreter	Telefon (mobil)	Telefon (privat)	E-Mail	Adresse (privat)

### 4.2 Übergeordneter Einsatzplan

In Tabelle 6 ist das Muster eines Einsatzplanes dargestellt. In diesem wird aufgeführt, welche Einsatzmaßnahmen bei welchen Pegelständen durchzuführen sind. Neben dem Einberufen des Stabes sind die allgemeinen Abwehr- und Einsatzmaßnahmen im Gemeindegebiet, die auch überörtlich von Bedeutung sind und von daher der Information und ggf. der Abstimmung mit der nächst höheren Führungsebene bedürfen, zu regeln. Dies sind u. a.

- Verkehrslenkungsplan (Straßensperrungen, Umleitungen und Beschilderungen),
- Mobile Hochwasserschutzmaßnahmen,
- Evakuierungsplanungen (Evakuierungsobjekte, Transport, Notunterkünfte),
- Umgang mit Verunreinigung und Verschlammung, Treibgut,
- Notfallplan Abfallbeseitigung,
- Notfallplan Strom-, Gas- und Wasserversorgung,
- Planung Personal- und Materialeinsatz und Personal- und Materialvorhaltung,
- Pressearbeit.

Spezifische Einsatzmaßnahmen für einzelne gefährdete Nutzungen und Objekte werden separat in Kapitel 4.3 betrachtet.

Maßnahmen, welche die Situation der am Gewässer ober- oder unterhalb liegenden Gemeinden beeinträchtigen können, sind diesen umgehend mitzuteilen. Bei Erfordernis ist ständiger Kontakt zu halten.

Tabelle 6: Muster eines Einsatzplanes

Muster eines Einsatzplans		
Pegel/ Alarmstufen	Einsatzmaßnahmen	
Pegelstandort	Einsatzort	Zuständigkeit
... m	<p><b>Meldebeginn</b>  <b>Einberufung des örtlichen Einsatzstabes</b>  <b>(Örtl. EStab)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Bürgermeister/in</li> <li>✓ Hauptamtsleiter/in; Mitarbeiter/in Brandschutz</li> <li>✓ Leiter/in des Wasserwehrdienstes (Wasserwehrdienst durch spezielle Einrichtung der Gemeinde)</li> <li>✓ Leiter/in der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr (Wasserwehrdienst durch Feuerwehr)</li> </ul> <p><b>bei Bedarf werden hinzugezogen, ansonsten nur Information über den Meldebeginn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wehrführer</li> <li>✓ Stellv. Wehrführer</li> <li>✓ Bauamtsleiter/in</li> <li>✓ Ordnungsamtsleiter/in</li> </ul> <p>Herstellung der Führungs- und Arbeitsbereitschaft des Stabes (ggf. auf der Grundlage einer Stabsdienstordnung)</p> <p>Beginn der Einsatzdokumentation (Anlage 12) mit Eröffnung des Einsatzes – Meldung über Einsatzbeginn an die Nachbarn (z. B. Nachbargemeinden) und die übergeordnete Führungsebene (z. B. Landkreis) sowie an die nachgeordneten Bereiche</p> <p>Maßnahmen der umfänglichen Informationsgewinnung zum Ereignis, zur allgemeinen Lage, zur eigenen Lage, zum Stand der Einsatzbereitschaft von Kräften und Mitteln (ggf. Vorinformation über einen möglichen zeitnahen Einsatz bei Lageverschärfung), insbesondere zu den Informationen der Hochwassernachrichtenzentrale, des Deutschen Wetterdienstes und den Erkenntnissen der zuständigen Zentralen Leitstelle</p> <p>Regelmäßige Lagebesprechungen über die voraussichtliche Entwicklung der Hochwasserlage, Lagebewertung, Vorbereitung von Entschlüssen/Anordnung von z. B. Erstmaßnahmen</p> <p>Öffnen der Gitter vom Bach A am Bahnübergang und Kontrolle des Einlaufes am Bach zwecks Beseitigung von Schwemmgut</p> <p>Abklärung über die Verfügbarkeit von eigenen Materialien, vorbereiteten Plänen/Dokumenten/Übersichten,</p>	

## Muster eines Einsatzplans

<b>Pegel/ Alarmstufen</b>	<b>Einsatzmaßnahmen</b>	
<b>Pegelstandort</b>	<b>Einsatzort</b>	<b>Zuständigkeit</b>
	z. B. Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte, Versorgungs- verträge mit Unternehmen, Sandsackfüllplatz, aktuelle Transportkapazitäten	
	Alle 12 h Kontrolle des Deiches zwischen Dorf A und Dorf B	
	Kontrolle der Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen – Sofor- tinformation bei Lageverschärfung – Sicherung der kontinu- ierlichen Lagebeurteilung und Meldetätigkeit	
<b>Alarmstufe I</b>		
... m	Kontrolle der Brücken (Liste Nr. ...), Durchlässe, wasserwirt- schaftliche Anlagen, sonstige Gefahrenpunkte vorrangig durch Kräfte des Wasserwehrdienstes	
	bei Bedarf die Führungskräfte der Feuerwehr einberufen und einweisen	
	Unterrichtung der Bevölkerung in den betroffenen Bereichen durch Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr – ELW von Beginn an dabei oder Polizei in Amtshilfe einsetzen	
... m	Sand, Sandsäcke und Zubehör bereitstellen	
	alle verfügbaren Pumpen, Stromerzeuger usw. bereitstellen	
	Bereitschaftsdienst für den Bauhof anordnen	
... m	Beginn der Kontrolltätigkeit der gefährdeten Objekte (Liste Nr. ...)	
	Einrichtung eines Bürgertelefons	
<b>Alarmstufe II</b>		
... m	Einrichten einer örtlichen Einsatzleitung	
	Einrichtung eines ständigen Wachdienstes an wasserwirt- schaftlichen Anlagen und Kontrolldienstes an Brücken, Durchlässen und sonstigen Gefahrenpunkten	
	Kontrolle von Hängen (Abrutschgefahr)	
	Vorbereitung von Einsatzhandlungen für den Fall einer weite- ren Lageverschärfung	
	mgl. Hinweis auf drohenden Katastrophenfall im Sinne von § 25 ThürBKG [2] bei Überlastung der örtlichen Einsatzkräfte und Ressourcen	

## Muster eines Einsatzplans

<b>Pegel/ Alarmstufen</b>	<b>Einsatzmaßnahmen</b>	
<b>Pegelstandort</b>	<b>Einsatzort</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Alarmstufe III</b>	Einsatz aller verfügbaren Kräfte und Mittel zur Hochwasserabwehr nach Lage	
... m	<p>Stabsmäßige Führung der notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen</p> <p>Verstärkung der örtlichen Einsatzleitung</p> <p>Einbeziehung von Fachberatern, Verbindungspersonen, Experten der Gewässerunterhaltungsverbände etc.</p> <p>Regelmäßige Lagebeurteilung, Entschlussfassung, Maßnahmen anordnen, Erfolgskontrolle, stabile Informationsbeziehungen zur Ebene Landkreis und den Ober- und Unterliegern sicherstellen, ggf. Einsatzabschnittsbildung, Reservebildung beachten, Ablösungen organisieren, rechtzeitig Unterstützung anfordern, Vorbereitungen auf Lageverschärfungen (z. B. Stromausfall, Gasausströmungen, Anlagenversagen, Deichbrüche, Verkehrseinschränkungen, Evakuierungsmaßnahmen, Versorgungsunterbrechungen, Ausfall Kinder-, Senioren-, Krankenversorgung, Veranstaltungsunterbrechungen etc.) treffen</p> <p>ggf. Antrag auf Auslösen des Katastrophenfalls an den Landkreis</p>	

### 4.3 Gefährdete Nutzungen und Objekte sowie spezifische Einsatzmaßnahmen

Nachdem die Hochwassergefahr bekannt ist und die in der Gemeinde bestehenden Strukturen zur Hochwasserabwehr festgelegt wurden, ist zu untersuchen, welche Siedlungseinheiten sowie vorhandenen Nutzungen, Objekte und Personen innerhalb dieser Einheiten von Hochwasser bedroht sind.

Als gefährdete Objekte sind dabei u. a. zu berücksichtigen:

- ✓ Wohngebiete, insb. Schulen, Kindergärten, Pflegeheime,
- ✓ Industrie- und Gewerbeanlagen,
- ✓ Landwirtschaftliche Betriebe,
- ✓ Straßen und Brücken,
- ✓ Deiche u. a. wasserwirtschaftliche Anlagen.

Es ist empfehlenswert, die gefährdeten Nutzungen und Objekte in einer Karte zu markieren.

Für jedes dieser Objekte ist die konkrete Gefährdung durch Hochwasser (z. B. Wasserstände, Überschwemmungslinien) zu untersuchen und daraus spezifische Einsatzmaßnahmen und Handlungsanweisungen abzuleiten. Für ein Objekt können sich, abhängig von der jeweiligen Hochwassergefährdung, unterschiedliche Einsatz- und Handlungsmaßnahmen ergeben.

Von der Gemeinde ist des Weiteren der Umfang der für die Einsatzmaßnahmen benötigten Hilfsmittel (vgl. Tabelle 9) abzuschätzen sowie die ausführenden Organisationen (vgl. Tabelle 4) festzulegen.

Große Bedeutung kommt der Festlegung von Warnschwellen bzw. Pegelwerten (vgl. Kapitel 3.2) zu, bei denen die jeweiligen spezifischen Einsatzmaßnahmen ausgeführt werden sollen.

Ein Beispiel für die Zusammenstellung gefährdeter Objekte und Einsatzmaßnahmen ist in Tabelle 7 gegeben.

Table 7: Einsatzmaßnahmen für gefährdete Nutzungen, Siedlungseinheiten und Objekte

Siedlungseinheit	Gefährdete Nutzung/Objekt	Betroffener Personenkreis/ Tierbestand	Gefährdung durch Hochwasser	Einsatzmaßnahme	Handungsanweisungen	Rüstzeit	Ausführende Organisation	Benötigte Hilfsmittel	Warnschwelle /Pegelstand zur Auslösung der Einsatzmaßnahmen
<i>Siedlung Auenhain</i>	<i>Wohngebiet</i>	<i>100 Personen</i>	<i>Hochwasser bis Straße ...</i>	<i>Straße sperren</i>	-	<i>1 h</i>	<i>Polizei</i>	-	<i>Pegelstand &gt;... m</i>
<i>Siedlung Auenhain</i>	<i>Wohngebiet</i>	<i>350 Personen</i>	<i>Hochwasser erreicht Wohnhäuser</i>	<i>Damm erhöhen</i>	<i>1-Sandsäcke füllen 2-Sandsäcke verteilen</i>	<i>5 h 0,5 h</i>	<i>Wasserwehrdienst</i>	<i>Sandsäcke, 50 Stk.</i>	<i>Pegelstand &gt;... m</i>
<i>Siedlung Auwiese</i>	<i>Landwirtschaftl. Betrieb</i>	<i>2 Personen, 120 Stk. Großvieh</i>	<i>Stallungen geflutet</i>	<i>Tiere evakuieren</i>	<i>1-Räumung 2-Transport in Aufnahmeobjekt</i>				<i>Pegelstand &gt;... m</i>
<i>Deich bei ...</i>	<i>Deich</i>	-	<i>Druckwasser bei km ...</i>	<i>Damm sichern</i>					
...									

## 5 Vorhandene Hilfsmittel und Geräte

Es ist wichtig, eine Übersicht über die Hilfsmittel und Geräte zu erstellen, die im Hochwasserfall von der Kommune vorgehalten werden, sowie deren Lagerort zu bestimmen (Tab. 9). Zusätzlich ist es sinnvoll, sich Gedanken über Firmen und Unternehmen in der Gemeinde zu machen, bei denen im Hochwasserfall zusätzliche Geräte und Materialien abgerufen werden können.

Tabelle 8: Liste der förderfähigen Erstausrüstung der Wasserwehrdienste

Liste der förderfähigen Erstausrüstung von Wasserwehrdienste	
• Tauchpumpen	• GPS-Geräte
• Beleuchtungssatz mit Notstromaggregat	• Stiefel
• Markierungsfähnchen	• Handscheinwerfer
• Folie	• Schaufeln
• Wathosen	• Armbinden/Rückenschilder
• Sandsackbefüllgerät	• Nass- und Trockensauger
• Sandsäcke oder andere mobile Schutzsysteme	• Notstromaggregate
• Seile	• Anhänger / Container zur Lagerung der Ausrüstung
• Regenjacken	• Kartenmaterial
• Mobiltelefone	• Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems
• Vlies	• Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen
• Schwimm-/ Warnwesten	

Tabelle 9: Vorhandene Hilfsmittel und Geräte

Hilfsmittel/Gerät	Anzahl	Depot	Anschrift Depot	Hinweise (z. B. Bedienung)
Sandsackbefüllgerät	1	Bauhof		Bedienungsanleitung (Anlage ..)
Schlauchboot	1	Feuerwehr		-
Sandsäcke	12.000	Rathaus		-

## 6 Quellenverzeichnis

- [1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) , Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. S 2585)
- [2] Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159)
- [3] Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648)
- [4] Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten in Thüringen (Web-Kartendienst): <http://www.tlug-jena.de/hwrm> (Aufruf am 20.06.15)
- [5] Thüringer Aufbaubank (TAB). Förderprogramm für Gewässer. <http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Foerderprogramm-fuer-Gewaesser> (Aufruf am 16.06.15)
- [6] Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWAWassVO) vom 01.04.1997 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Art. 6 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (GVBl. S. 78)
- [7] WBW (2006): In 5 Schritten zum Hochwasseralarm- und Einsatzplan. Arbeitstabellen als Orientierungshilfe für die Erstellung, Ergänzung und Aktualisierung von kommunalen Hochwasseralarm- und Einsatzplänen.

## 7 Anlage

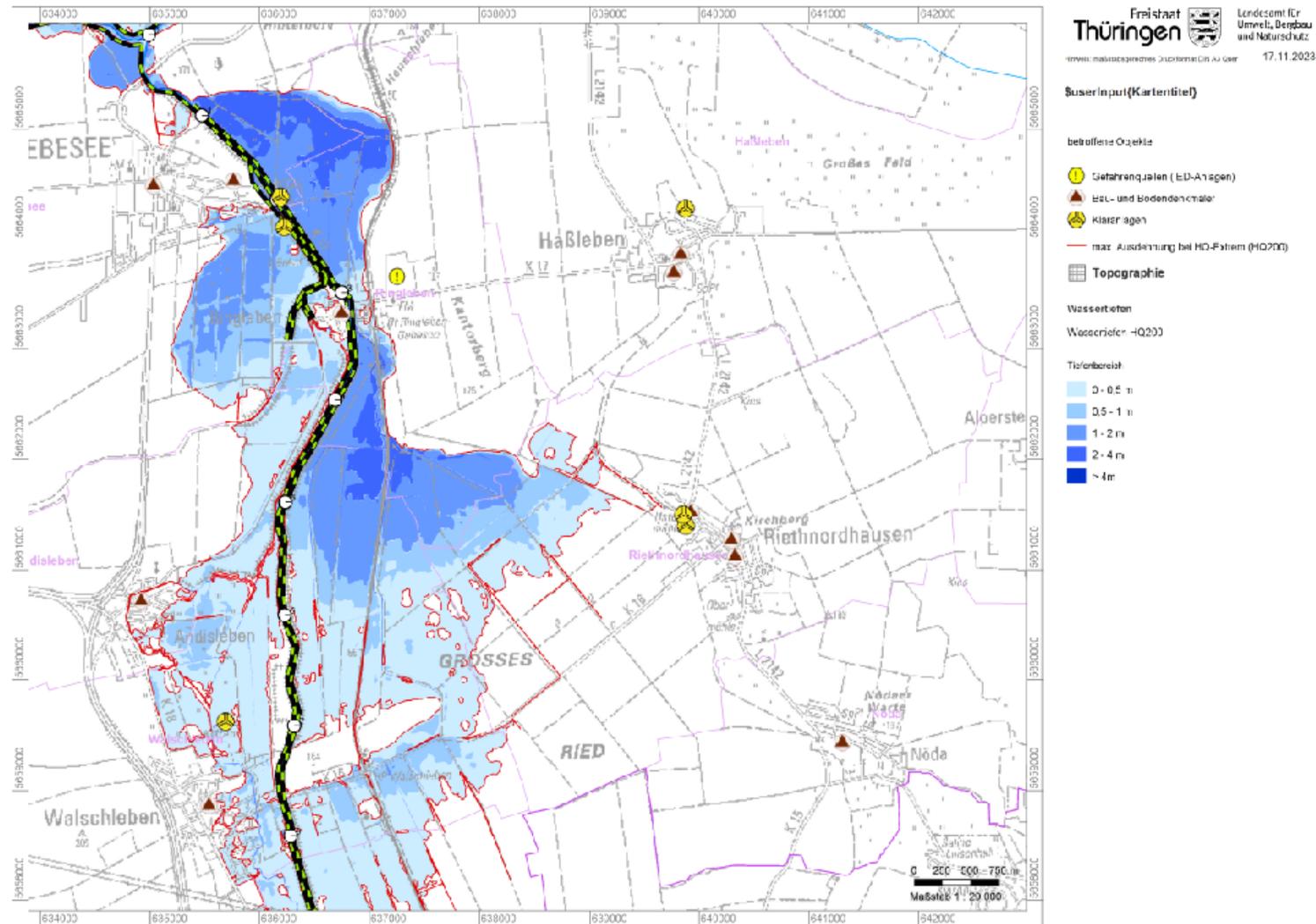
Im Folgenden finden Sie Anlagen, die als sinnvolle Ergänzung des Alarm- und Einsatzplanes dienen können.

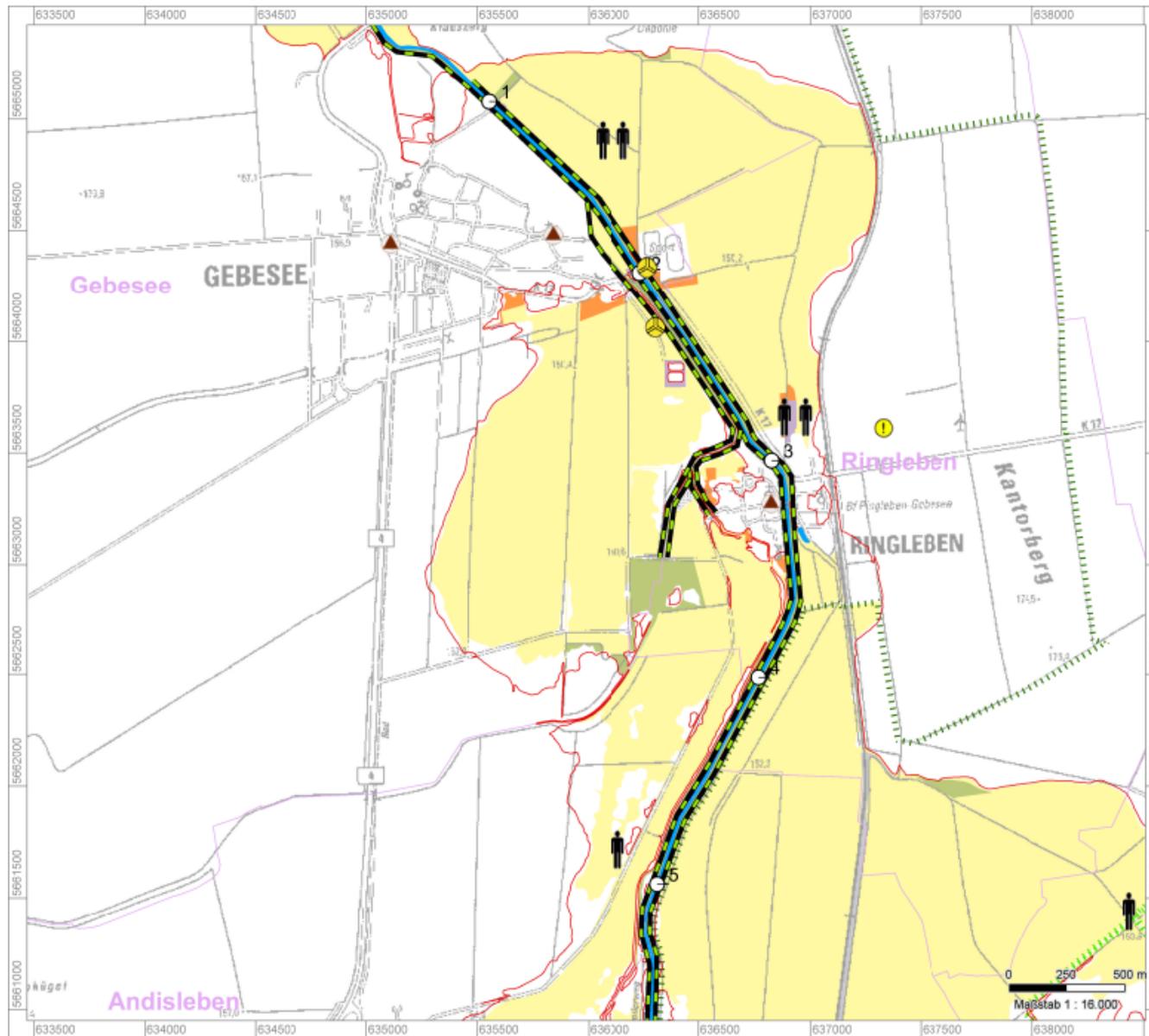
Anlage 1: Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte (Auszug aus <a href="https://www.antares.thueringen.de/">https://www.antares.thueringen.de/</a> .....	19
Anlage 2: Materialien zum Hochwasserschutz.....	21
Anlage 3: Pegelansagen, Hochwassernachrichten.....	22
Anlage 4: Hochwasserinformation - Beispiel 1 (Aushang).....	23
Anlage 5: Hochwasserinformation - Beispiel 2 (Aushang).....	25
Anlage 6: Hochwasserinformation (Kurzfassung).....	26
Anlage 7: Lautsprecherdurchsagen (interne Vorlage).....	27
Anlage 8: Vordruck zum Besprechen von Kassetten (interne Vorlage).....	28
Anlage 9: Fahrbefehl (interne Vorlage).....	29
Anlage 10: Sirenen zur Warnung.....	30
Anlage 11: Übersicht über angeforderte Kräfte und Mittel.....	31
Anlage 12: Überwachungsliste für noch zu erledigende Aufträge und Anfragen.....	32
Anlage 13: Einsatztagebuch.....	33
Anlage 14: Kennwerte Sandsackbefüllung.....	34

Als weitere Anlagen werden empfohlen:

- **Verkehrlenkungsplan** mit
  - ✓ Notwendigen Straßensperrungen ab bestimmten Wasserständen
  - ✓ Festlegung von Umleitungen
  - ✓ Festlegung und Bereitstellung notwendiger Beschilderung
- **Evakuierungsplan** mit
  - ✓ Evakuierungsobjekten
  - ✓ Transportkapazitäten
  - ✓ Auflistung/Kapazitäten Notunterkünfte

Anlage 1: Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte (Auszug aus <https://antares.thueringen.de>)





**SuserInput(Kartentitel)**

betreffene Einwohner HQ100

- Anzahl
-  <100
  -  100 - '000
  -  > 1000

betreffene Objekte

-  Gefahrenquellen (IED-Anlagen)
-  Bau- und Bodendenkmäler
-  Kläranlagen
-  max. Ausdehnung bei HQ-Extrem (HQ200)

Schutzgebiete

-  FFH-Gebiete
-  SPA-Gebiete
-  Topographie

Flächennutzung HQ100

- Typ
-  Wohnbauten
  -  Industrie
  -  Verkehrsflächen
  -  Landwirtschaft
  -  sonstige
  -  Gewässer

*Anlage 2: Materialien zum Hochwasserschutz*

Neben den von der Gemeinde vorgehaltenen Hilfsmitteln und Geräten können bei nachfolgenden Unternehmen Materialien abgerufen werden:

Rubrik	Firma	Ort	Telefon (privat)	Telefon (dienstlich)	Fax
<b>Kiesgruben/Sand</b>					
<b>Lieferfirmen für Sandsäcke</b>					
<b>Gerüstbau und Verleih</b>					
....					
....					

Anlage 3: Pegelansagen, Hochwassernachrichten

Pegel	Telefon	Bemerkung
Automatische Pegelansage	03641/5594646	

Informationen zu Hochwasser im Videotext	
ARD	Seite 567
MDR	Seite 535

Hochwassernachrichten und Wetterdaten im Internet	
<a href="https://tlubn.thueringen.de/">https://tlubn.thueringen.de/</a>	Pegel Greiz, Gera, Weida und Eisenhammer
<a href="http://www.dwd.de/de/WundK/Warnungen/">http://www.dwd.de/de/WundK/Warnungen/</a>	Unwetterwarnungen
Fewis-System des DWD	(Zugang zu Feuerwehrechner eingerichtet)

## **Hochwasserinformation**

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist noch bis morgen..... mit einem weiteren Anstieg des Wasserstandes von ..... (Stand um ..... Uhr am .....) auf ca. .... m zu rechnen.

Ob damit voraussichtlich der Höchststand des Hochwassers erreicht sein wird, hängt von der weiteren Wetterlage ab.

Die Gemeindeverwaltung richtet sich auf die verstärkte Gefahrenlage ein. Über getroffene, wichtige Maßnahmen werden Sie weiter informiert.

Eine Örtliche Einsatzleitung und ein Bürgertelefon werden eingerichtet, wenn der Pegel über ... m steigen sollte. Die ständig erreichbare Telefonnummer wird im Bedarfsfall bekannt gegeben.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

1. Informieren Sie sich bei steigendem Wasser über die weitere Hochwassergefahr im Hörfunk und auf den Videotexttafeln der Fernsehsender.
2. Wenn Sie Neubürger in einem hochwassergefährdeten Gebiet sind und zum ersten Mal mit Hochwasser zu tun haben, lassen sie sich durch alteingesessene Bewohner beraten und nutzen sie deren Erfahrungen.
3. Sorgen Sie rechtzeitig für eine eigene persönliche Grundausrüstung. Denken sie daran, dass die Feuerwehr und die anderen Hilfsorganisationen ihre Ausrüstung in Notfällen brauchen und sie daher nicht verleihen können.
4. Räumen Sie frühzeitig Ihren Keller, Ihre Garage und tiefer liegende Räume. Räumen Sie von vornherein so, dass nicht mehrmals das gleiche Mobiliar in die Hand genommen werden muss. Die Feuerwehr kann nur in Ausnahmefällen helfen. Setzen Sie Ihre Eigenleistung auch während des Hochwassers fort. Verlassen Sie sich nicht auf andere und helfen Sie auch Ihren Nachbarn.
5. Sorgen Sie dafür, dass der Strom in den überfluteten Räumen abgeschaltet wird. Besorgen Sie Notbeleuchtung. Treffen Sie mit Ihren Nachbarn eine Vereinbarung für den Fall, dass Ihr Telefon ausfällt. Machen Sie sich bei Notfällen durch lautes Rufen am Fenster bemerkbar.
6. Schützen Sie Ihre Heizungsanlage. Lassen Sie Brenner, Thermen usw. rechtzeitig ausbauen. Denken Sie daran, die örtlichen Heizungsinstallateure haben bei drohendem Hochwasser viel zu tun.
7. Sichern Sie Ihre Öltanks, z. B. durch Verankern. Entfernen Sie Behälter mit Altöl, Säuren, Farben, Lacke usw. Öl und andere Stoffe verschmutzen nicht nur das Wasser und Ihre Räume, sondern auch die Umwelt.

8. Bringen Sie Ihren PKW und sonstige Fahrzeuge aus hochwassergefährdeten Garagen und Parkplätzen an sichere Orte.
9. Die Feuerwehr stellt grundsätzlich keine Pumpen zur Verfügung, um eindringendes Wasser aus Kellern auszupumpen. Stark unterschiedliche Druckverhältnisse können zum Eindrücken von Wänden führen. Pumparbeiten können Fundamente beeinträchtigen und so schwere Bauschäden verursachen.
10. Die hohen Wasserstände der Zuflüsse führen zu einem weiteren, wenn auch langsameren Anstieg im Hauptgewässer.
11. Der aktuelle Pegel beträgt Datum, Uhrzeit .....m. Nach der aktuellen Prognose ist mit einem Pegel von .....m (Stand um .....Uhr am .....) zu rechnen. Die weitere Entwicklung ist derzeit noch nicht abzusehen.
12. Die Gemeindeverwaltung ist für Sie bei Hochwasserproblemen ab sofort bis auf weiteres unter folgender Rufnummer erreichbar: (Telefon).
13. Weitere Informationen erfolgen bei Bedarf.
14. Mit dem Hochwasser kann es zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels kommen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass auch in weiter von der Wasserlinie entfernten Häusern in tiefere Gebäudeteile Wasser eindringt.
15. Vorsicht: Das Leerpumpen von Gebäuden ist nicht ohne Risiko, weil der Druck des erhöhten Grundwasserspiegels zu erheblichen Bauschäden führen kann. Sicher ist es zu warten, bis auch der Grundwasserspiegel wieder sinkt. Geeignete Pumpen können gemietet werden; entsprechende Firmen finden Sie im Branchenbuch „Gelbe Seiten“ unter dem Stichwort „Pumpen“.
16. Nicht mehr benötigte Sandsäcke werden durch den Bauhof entsorgt. Es wird gebeten, die Sandsäcke an der Straße an einer Stelle zu sammeln.
17. Die Frage einer außerordentlichen Sperrmüllabfuhr muss noch geklärt werden. Nähere Informationen dazu erfolgen über die Lokalzeitungen.
18. Der Wasserstand fällt langsam wieder. Bevor allerdings sämtliche private Schutzvorkehrungen beseitigt werden, wird empfohlen, die weitere Entwicklung zu beobachten.
19. Die von der Gemeinde .... getroffenen Schutzmaßnahmen werden seit gestern nach und nach abgebaut. Die begonnen Aufräumungs- und Reinigungsmaßnahmen durch den städtischen Bauhof werden fortgesetzt.
20. Der Informationsdienst wird hiermit eingestellt.

#### **Hinweis**

Dieses Informationsblatt ist Teil der Gefahrenprävention. Es kann niemanden von der eigenverantwortlichen Vorsorge entbinden.

## **Hochwasserinformation**

### **Vorwarnung**

### **vor akutem Hochwasser !**

Infolge der erheblichen *Niederschläge/der großen Schneeschmelze/der Großwetterlage* im Einzugsgebiet der/des „*Musterflusses*“/Gebiet von ..... ist weiter mit sehr schnell ansteigenden Wasserständen zu rechnen (rund \_\_\_\_\_ cm pro Stunde).

Nach den *Vorhersagen/langfristigen Prognosen der Hochwassernachrichtenzentrale/des Deutschen Wetterdienstes* ist für den Beginn des morgigen Tages (*Wochentag, Datum*) mit dem Übertritt des *Musterbaches/des Musterflusses* im Bereich \_\_\_\_\_ zu rechnen (voraussichtlicher Pegelstand am „Beispielpegel“ am *Wochentag, \_\_\_ Uhr, \_\_\_ cm*). Damit wird sich gegenüber dem bei Drucklegung dieses Informationsblattes bekannten Pegelstand ein Anstieg um rund \_\_\_\_\_ cm ergeben.

Die *Gemeinde* \_\_\_\_\_ beobachtet ständig die weitere Hochwasserlage und trifft gemeinsam mit der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen die geeigneten Maßnahmen.

Diese Information, der erforderlichenfalls weitere folgen werden, soll die betroffenen Bewohner der gefährdeten Gebiete über die bevorstehende Entwicklung informieren.

### **Hinweis**

Dieses Informationsblatt ist Teil der Gefahrenprävention. Es kann niemanden von der eigenverantwortlichen Vorsorge entbinden.

## **Hochwasserinformation**

- ✓ Informieren Sie sich laufend über die aktuelle Hochwasserlage. Bei Bedarf richtet die Gemeinde ein Bürgertelefon (Tel.-Nr.: / ) ein.
- ✓ Treffen Sie rechtzeitig persönliche Vorkehrungen und sorgen Sie für eine ausreichende persönliche Grundausstattung. **Berücksichtigen Sie, dass die Ausrüstung der Feuerwehr nicht verliehen wird.**
- ✓ Räumen Sie frühzeitig Ihren Keller, Ihre Garage und tiefer liegende Räume so, dass Sie nicht mehrmals das gleiche Mobiliar in die Hand nehmen müssen. Setzen Sie Ihre Eigenleistung auch während des Hochwassers fort und **verlassen Sie sich nicht auf andere**. Helfen Sie auch Nachbarn.
- ✓ Sorgen Sie dafür, dass der Strom in den überfluteten Räumen abgeschaltet wird.
- ✓ Sorgen Sie für eine Notbeleuchtung.
- ✓ Schützen Sie Ihre Heizungsanlage. Lassen Sie Brenner, Thermen usw. rechtzeitig ausbauen.
- ✓ Sichern Sie Ihre Öltanks. Entfernen Sie Behälter mit Altöl, Säuren, Farben, Lacke, Ölen und anderen Stoffen, die auslaufen und die Umwelt verseuchen können.
- ✓ Bringen Sie Ihren PKW und sonstige Fahrzeuge aus hochwassergefährdeten Garagen und Parkplätzen an sichere Orte.
- ✓ **Die Feuerwehr stellt grundsätzlich keine Pumpen zur Verfügung. Bedenken Sie bei eigenen Pumparbeiten, dass unterschiedliche Druckverhältnisse zum Eindrücken von Wänden führen können. Pumparbeiten können Fundamente beeinträchtigen und so schwere Bauschäden verursachen.**
- ✓ Befolgen Sie Anweisungen und Durchsagen der Feuerwehr, sie verfügt über entsprechende Erfahrungen bei Schadensfällen.

### **Hinweis**

Dieses Informationsblatt ist Teil der gemeindlichen Hochwasservorsorge. Es kann niemanden von der eigenverantwortlichen Vorsorge entbinden.

## Warnung durch Lautsprecherdurchsagen im Gemeindegebiet

Für Lautsprecherdurchsagen stehen folgende Fahrzeuge und Einheiten zur Verfügung:

Gemeinde:	ELW 1	Kassette
Nachbarfeuerwehren:		
Polizei:	Jeder Streifenwagen der Polizei hat die Möglichkeit, über die eingebaute Sondersignalanlage Durchsagen zur Bevölkerungswarnung zu machen. Kassetten können nicht abgespielt werden.	

### Warnbezirke

- ✓ Die Warnbezirke werden von der Einsatzleitung festgelegt und den Fahrzeugführern der Warnfahrzeuge mitgeteilt.

### Fahrzeugbesatzung

- ✓ Die Anfahrt zum Warnbezirk erfolgt unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten.
- ✓ Das Abfahren der von der Einsatzleitung angegebenen Warnbezirke erfolgt mit einer mittleren Geschwindigkeit von 15 km/h unter dauerndem Abspielen der Warnungen.
- ✓ Treffen Warnfahrzeuge auf Verletzte oder hilflose Personen, so sind über Funk RTW und/oder NEF anzufordern.
- ✓ Der Beschallungseinsatz soll nicht unterbrochen werden.

### Ausstattung der Warnfahrzeuge

- ✓ Lautsprecheranlage
- ✓ Stadtplan Gemeinde und Stadtpläne von Nachbargemeinden
- ✓ Funkgerät im 4-m-Band
- ✓ Fahrer und Fahrzeugführer, persönliche Schutzausrüstung

### Beispiele

Warnung:

#### **Achtung eine wichtige Information der Feuerwehr/Polizei/Stadtverwaltung**

Infolge der momentanen Großwetterlage ist mit schnell ansteigenden Wasserständen und Hochwasser zu rechnen.

- ✓ Informieren Sie sich über die aktuellen Wasserstände!
- ✓ Treffen Sie alle notwendigen eigenen Vorsorgemaßnahmen!
- ✓ Räumen Sie frühzeitig tiefer liegende Räume!
- ✓ Achten Sie auf weitere Durchsagen und Aushänge!
- ✓ Schützen Sie Ihre Heizungsanlage inklusive der Tanks!
- ✓ Bringen Sie Ihre Fahrzeuge in nicht durch Hochwasser gefährdete Bereiche!

Entwarnung:

#### **Achtung eine wichtige Information der Feuerwehr/Polizei/Stadtverwaltung**

Die gemeldete Hochwassergefahr besteht nicht mehr.

Aufmerksamkeit:                   Achtung – Achtung hier spricht die Feuerwehr!

---

---

Information:

---

---

---

Drang:

---

---

---

Aufforderung:

---

---

---

Textangabe von:

---

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Einsatzleiter: \_\_\_\_\_

Übergabe an die Feuerwehr: \_\_\_\_\_ Löschgruppe: \_\_\_\_\_

## **Fahrbefehl**

Sie beschallen folgenden Warnbezirk:

Beschreibung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Text: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Fahrzeug: \_\_\_\_\_

Funkrufname: \_\_\_\_\_

### **Besondere Hinweise:**

Die mittlere Fahrgeschwindigkeit von 15 km/h einhalten!

Anlage 10: Sirenen zur Warnung

Gemeinde/Stadt Ortsteil	Sirenenstandort	Koordinierung Feuerwehr	Bemerkung
....	Rathaus - Am Markt 2	88 960 S	
	Schule - Bahnhofstraße 15	88 960 S	
	MAB - August-Bebel-Straße 20	88 960 S	
	....		
	....		

Anlage 11: Übersicht über angeforderte Kräfte und Mittel

EL / ÖEL		Übersicht über angeforderte Kräfte / Mittel Blatt-Nr.:						
Einsatz am:		von		Uhr		bis		Uhr
Einsatzstelle:								
1								
Kräfte Mittel	vorgesehene Einsatzstelle / - Raum	angefordert		zugesagt um	eingetroffen am / um	Ist - Stärke	Einsatzende am / um	Bemerkungen
		bei	am / um					
2	3	4		5	6	7	8	9

Anlage 12: Überwachungsliste für noch zu erledigende Aufträge und Anfragen

EL / ÖEL				Überwachungsliste für noch zu erledigende Aufträge / Anträge / Anfragen	
Bearbeiter				Datum	Blatt-Nr.:
1					
Lfd.-Nr.	Uhrzeit	Auftraggeber / Antragsteller	Nachw. Nr.	Aufträge / Anträge / Anfragen (nur Stichworte)	Erledigungsvermerk
2	3	4	5	6	7

Ifd. Nr.	Datum / Uhrzeit	Von	An	Meldungen, Informationen, Anfragen Vorkommnisse, Maßnahmen	Anlage Nr.
<b>EINSATZTAGEBUCH</b>					
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Blatt-Nr.:</span> <input style="width: 100px; border: none; border-bottom: 1px solid black;" type="text"/> </div>					
<b>der/des</b> _____					
<b>Einsatz:</b> _____					
<b>begonnen:</b> _____ <b>beendet:</b> _____					
<b>Leiter:</b> _____ <b>Tagebuchführer:</b> _____					

Anlage 14: Kennwerte Sandsackbefüllung

- ✓ Füllen von Sandsäcken über Trichter und Rödeln je Gruppe mit 5 bis 6 Einsatzkräften: 180 bis 200 Säcke/Std.
- ✓ Füllen ohne Rödeln je Gruppe von Hand:

Kennwerte zur Beladung und Transport von Sandsäcken:

	Ohne Trichter	Mit Trichter
<b>Mit 2 Einsatzkräften</b>	60 bis	<b>100 Säcke/Std.</b>
<b>Mit 6 Einsatzkräften</b>	320 bis	<b>400 Säcke/Std.</b>
<b>Mit 10 Einsatzkräften</b>	500 bis	<b>600 Säcke/Std.</b>
<b>Mit 50 Einsatzkräften</b>	<b>2500 bis</b>	<b>3000 Säcke/Std.</b>

Diese Tabelle gilt für folgende Bedingungen:

- ✓ LKW 5t Nutzlast
- ✓ 1 Ladung = 300 Säcke
- ✓ Zyklus 1: eine Transportfahrt Dauer 3 Stunden
- ✓ Zyklus 2: eine Transportfahrt Dauer 2 Stunden
- ✓ Transportfahrt besteht aus:
  - Beladen
  - Hinfahrt
  - Entladen
  - Rückfahrt

Notwendige Einsatzkräfte	Erforderliche Zeit						Notwendige LKW	
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	Zyklus 1	Zyklus 2
<b>3</b>	300	600	900	2400	3000	3600	3	<b>2</b>
<b>6</b>	600	1200	1800	4800	6000	7200	6	<b>4</b>
<b>9</b>	900	1800	2700	7200	9000	10800	9	<b>6</b>
<b>18</b>	1800	3600	5400	14400	18000	216000	18	<b>12</b>
<b>27</b>	2700	5400	8100	21600	27000	32400	27	<b>18</b>
<b>36</b>	3600	7200	10800	28800	36000	43200	36	<b>24</b>
<b>45</b>	4500	9000	13500	36000	45000	54000	45	<b>30</b>
<b>54</b>	5400	10800	16200	43200	54000	64800	54	<b>36</b>
<b>63</b>	<b>6300</b>	<b>12600</b>	<b>18900</b>	<b>50400</b>	<b>63000</b>	<b>75600</b>	<b>63</b>	<b>42</b>

Diese Druckschrift wird von der Thüringer Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Arten von Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Umwelt,  
Energie und Naturschutz  
- Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden -  
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt  
Telefon: (0361) 37-99932 Telefax: (0361) 37-99950  
E-Mail: poststelle@tmuen.thueringen.de  
Internet: www.tmuen.thueringen.de



Diese Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) erstellt.

Redaktion und Bearbeitung:

Thüringer Ministerium für Umwelt,  
Energie und Naturschutz  
Referat 24: Hochwasserschutz, Starkregenvorsorge

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales  
Referat 24: Brandschutz, Zivile Verteidigung,  
Katastrophenschutz, Rettungswesen

Impressum:

Titelbild:

Übung einer Deichverteidigung an der Weißen Elster bei Gera (Quelle: Umweltamt Gera)

Erfurt, Januar 2024